

und Volkssouveränität sowie Entfaltung der realen Für die Demokratie/14/;

- zur Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen Volkseigentum und einer sich neu entwickelnden Moral und Ethik, in deren Zentrum die Arbeit als Lebensbedürfnis und die gemeinsamen Interessen stehen werden./15/

Die Analyse des Volkseigentums führte Heinz Such zur Erschließung und Verwertung der Erkenntnisse der sowjetischen Rechtswissenschaft. Diese Orientierung wurde in der Folgezeit zu einem Wesenszug seiner wissenschaftlichen Tätigkeit; unter seiner Verantwortung wurden grundlegende sowjetische rechtswissenschaftliche Arbeiten übersetzt und in der DDR publiziert.

In seinen Beiträgen zum Volkseigentum erarbeitete Heinz Such die Ansätze für die marxistisch-leninistische Theorie vom Eigentum in der DDR. Das Wesen des Volkseigentums bestimmte er „als Recht auf gesellschaftliche Aneignung des gesellschaftlich, d. h. durch Planung in betrieblicher und gesellschaftlicher Arbeitsteilung, hergestellten Gesamtprodukts der volkseigenen Unternehmungen“/16/. Dieses Recht wird ausgeübt durch die Organe der neuen Staatsmacht, die den Gesamtwillen des souveränen Volkes bilden./17/ „Die einzelnen Befugnisse, die zur Durchführung des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses und zur Verfügung über das Produkt erforderlich sind, sind einzelnen Verfügungsberechtigten zugewiesen, die sie nach dem Willen des Volkes und im Interesse des Volkes auszuüben haben.“/18/ — Damit war der theoretische Ansatz für die Theorie des Volkseigentums als -gesamtstaatlichen Eigentums und der Fondswirtschaft der Betriebe geschaffen, die erst in jüngster Zeit ausgearbeitet wurde./19/

Aus der Erkenntnis des Wesens des Volkseigentums erschloß sich für Heinz Such die Notwendigkeit der Wirtschaftsplanung und eines Rechts der Wirtschaftsplanung. Das tiefere Eindringen in die damit verbundene Problematik führte ihn zu der Schlußfolgerung, daß mit dem staatlichen Plan als spezifischer Form des Staatswillens ein Recht neuer Art entstanden ist (Recht in Form von Ziel- und Aufgabennormen), in dessen Verwirklichung bewußt neue Produktionsverhältnisse geschaffen und weiterentwickelt werden/20/ — eine These, die durch spätere rechtstheoretische Arbeiten ihre volle Bestätigung gefunden hat.

Diese Gedanken wurden ansatzweise auch unter dem Aspekt der Funktionen des Rechts, der wirtschaftlich organisierenden sowie der erzieherischen Funktion, weitergeführt./21/

11/ Ebenda, S. 129.

/15/ Ebenda, S. 129; vgl. auch H. Such, „Jenseits von Materialismus und Idealismus“, a. a. O., S. 207.

/16/ H. Such, „Das Volkseigentum“, a. a. O., S. 128.

17/ Ebenda, S. 129 und S. 160.

/18/ Ebenda, S. 161.

/19/ Vgl. R. Schüssler/H. Such, „Sozialistisches Aneignungsgesetz und Wirtschaftsrecht“, Wirtschaftsrecht 1971, Heft 1, S. 20 ff.

/20/ Vgl. H. Such, „Recht und Rechtswissenschaft im Zweijahresplan“, a. a. O., S. 180; vgl. auch H. Such, „Die Bedeutung des Investitionsplanes im Recht der Wirtschaftsplanung“, NJ 1950 S. 434 ff.

/21/ Vgl. H. Such, „Recht und Rechtswissenschaft im Zweijahresplan“, a. a. O., S. 181.

Entwicklung der Rechtstheorie und die Theorie des Rechtssystems bedeutsam waren die für das Planungsrecht gezogenen Schlußfolgerungen Heinz Suchs, daß dieses weder als öffentliches noch als privates Recht erfaßt werden könne und daß diese Unterscheidung insoweit ihren Sinn verloren habe./22/ Diese Erwägungen führten an die Erkenntnis heran, daß die sich entwickelnden neuen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr mit dem überkommenen Rechtssystem und alten Rechtsformen erfaßt und geleitet werden können.

Mit der Entwicklung der geplanten Volkswirtschaft und der verstärkten Ausnutzung vertraglicher Formen in Verwirklichung der Wirtschaftspolitik der Partei der Arbeiterklasse begann Heinz Such, sich auch wissenschaftlich mit dieser Problematik zu befassen und insbesondere das Verhältnis von Plan- und Vertrag zu untersuchen./23/ Er leistete über Jahrzehnte hinweg/24/, von den Beschlüssen der SED ausgehend und wissenschaftlichen Vorlauf für die Wirtschaftspolitik der Partei schaffend, auch einen bedeutenden Beitrag zur sozialistischen Vertragstheorie und hiervon abgeleitet zur Theorie der materiellen Verantwortlichkeit.

Eine das gesamte spätere wissenschaftliche Werk Heinz Suchs durchziehende, aber schon in seinen früheren Arbeiten entwickelte Leitidee ist es, ein Recht zu gestalten und zu vervollkommen, das die Bürger des sozialistischen Staates in ihrer jeweiligen Stellung und Funktion — als Leiter sozialistischer Staats- und Wirtschaftsorgane, von Betrieben, Kombinatens usw., als Produzenten oder Konsumenten wie auch als Familienmitglieder — zu einem Verhalten stimuliert, das der bewußten Verwirklichung erkannter objektiver Erfordernisse dient, ein Recht, das durch seine Wirkungen veranlaßt, tiefer in die Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung und der Entfaltung und Beherrschung der Produktivkräfte einzudringen.

Viele grundlegenden Gesetzgebungsakte unseres Staates sind mit dem theoretischen und praktischen Wirken Heinz Suchs verbunden. Das gilt sowohl für das Vertragsgesetz und andere die Wirtschaft leitende grundlegende Rechtsvorschriften als auch für das Gesetzbuch der Arbeit, das Familiengesetzbuch und das Zivilgesetzbuch.

Als hervorragender Wissenschaftler und vorbildlicher Hochschullehrer, als der Partei der Arbeiterklasse treu ergebener Kommunist hat Heinz Such jahrzehntelang im Kampf um die Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaft in der ersten Reihe gestanden. Sein Vorbild verpflichtet seine Schüler, nunmehr seine Kampfposition einzunehmen und in seinem Sinne weiterzuwirken.

*Prof. Dr. sc. HERBERT KIETZ,
Direktor der Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig*

/22/ Vgl. H. Such, „öffentliches und privates Recht im Recht der Wirtschaftsplanung“, NJ 1950 S. 331 ff. (332).

/23/ Vgl. H. Such, „Der Vertrag als Instrument der Planung“, NJ 1950 S. 243 ff.

/24/ Vgl. die Literaturübersicht in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, a. a. O., S. 955 ff.

Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechtserziehung und Rechtspropaganda

Ein bedeutender Bestandteil unserer Erfolgsbilanz zum IX. Parteitag der SED waren die qualitativen Fortschritte bei der Ausprägung des sozialistischen Bewußtseins und bei der weiteren Festigung unserer Staats- und Rechtsordnung. Dazu gehört auch die weitere Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins, die in der Zeit zwischen dem VIII. und dem IX. Parteitag der SED, insbesondere in Verwirklichung des Beschlusses des Politbüros des Zentral-

komitees der SED vom 7. Mai 1974 „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, erreicht wurde./1/

1/1 Vgl. dazu insbesondere K. Sorgenicht, Staat, Recht und Demokratie nach dem IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 77 und 129 bis 137; derselbe, „Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, NJ 1974 S. 413 ff.